



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen

vom 24.07.2025

Betreiber: Heinrich Hark GmbH & Co. KG

am Standort: Am Ortsgüterbahnhof 9 in 59063 Hamm

Die Firma Heinrich Hark GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen (Nr. 8.12.3.1, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.5 des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung: 27.05.2025

Vor-Ort-Aufwand:	6,5	Personenstunden
Aufwand Vor- und Nachbereitung:	7,5	Personenstunden
Gesamtaufwand:	14	Personenstunden

Art der Revision: ☒ angemeldet / ☐ unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen)

Grundlage der Überwachung:

§ 52a BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel aus dem Fachbereich Immissionsschutz:

1. Nicht ordnungsgemäße Reinigung einiger Fahrwege mittels selbstaufnehmender Kehrmaschine (Verstoß gegen NB 7.2.2 des Genehmigungsbescheids -52.05.10-915-0010/14-0238961-Ris- vom 08.04.2015)
2. Nicht ordnungsgemäße Führung des Betriebsbuchs „Brennschneidearbeiten“ (Verstoß gegen NB 8.3 des Genehmigungsbescheids -52.05.10-915-0010/14-0238961-Ris- vom 08.04.2015)
Nachtrag: Mangel wurde bereits behoben
3. Versäumte ordnungsgemäße Entsorgung von Fehlwürfen (Verstoß gegen NB 6 des Genehmigungsbescheids -52.05.10-915-0010/14-0238961-Ris- vom 08.04.2015)
Nachtrag: Mangel wurde bereits behoben

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde während des Vor-Ort-Termins und im Nachgang in einem Telefonat zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein

Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.